



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 97 vom 25. November 2010

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Master of Education der Universität Hamburg

Vom 8. September 2010, 15. September 2010, 27. Oktober 2010 und 17. November 2010

Die Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Master of Education der Universität Hamburg vom 5. Mai 2010 und 12. Mai 2010 hat der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft- und Sozialwissenschaften am 27. Oktober 2010, der Fakultätsrat der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft am 15. September 2010, der Fakultätsrat der Fakultät für Geisteswissenschaften am 17. November 2010 und der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 8. September 2010 auf Grund von § 91 Abs. 2 Nr. 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert am 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473), beschlossen.

I.

Die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Master of Education der Universität Hamburg wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2 Nachreichfrist

Im Falle noch ausstehender Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss kann die Zulassung zu einem Masterstudiengang nach Maßgabe des § 39 Absatz 2 HmbHG beantragt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Dies gilt nur für Prüfungsleistungen, bei denen lediglich noch die Bewertung aussteht. Soweit Prüfungsleistungen noch zu erbringen sind, kann eine Zulassung erfolgen, wenn auf Grund der Prüfungstermine zu erwarten ist, dass diese noch vor Beginn des Masterstudiums erbracht werden. Die Zulassung wird unter der Bedingung ausgesprochen, dass der Abschluss bis zum Ende der Rückmeldefrist für das zweite Semester des Masterstudiums nachgewiesen wird.

2. Der bisherige § 2. wird zu § 3.

§ 2

Die Änderungen treten nach der Beschlussfassung der Fakultätsräte in Kraft.

Hamburg, den 17. November 2010

Universität Hamburg